



Rechtsprechungsübersicht

Ausgabe März 2023

Inhalt

Rechtsprechung der Zivilsenate

Amtshaftung	3, 4, 5, 6, 7	11. Senat.....	3, 4, 5, 6, 7
Arzthaftungssache	3, 4	26. Senat.....	3, 4
Ausländerrecht	1	15. Senat.....	1
Erbrecht	1	15. Senat.....	1
Grundbuchrecht.....	1, 3, 6	15. Senat.....	1, 3, 6
Haftpflichtrecht.....	8	6. Senat	8
Vertragsrecht	4, 8	22. Senat.....	4, 8
Mietrecht	2	18. Senat.....	2
Persönlichkeitsrecht	6	4. Senat	6
Schadensrecht.....	8	11. Senat.....	8
Straßenverkehrsrecht	7	11. Senat.....	7
Versicherungsrecht	1, 5	6. Senat	1, 5
Zivilprozessrecht.....	7	11. Senat.....	7

Rechtsprechung der Strafsenate

Strafrecht	10	5. Senat	10
Strafprozessrecht.....	11	5. Senat	11
Strafvollzugsrecht	10	3. Senat	10

Rechtsprechung des Anwaltsgerichtshofs

Zulassungsverfahren	12	1. Senat	12
---------------------------	----	----------------	----

Impressum

Herausgegeben von der Pressestelle des Oberlandesgerichts Hamm, 59061 Hamm. Verantwortlich: Richter am Oberlandesgericht Bernhard Kuchler. Telefon 02381/272-4925, E-Mail: pressestelle@olg-hamm.nrw.de, Internet: www.olg-hamm.nrw.de.

Titelfoto: fotografie-golz.de

Bitte drucken Sie diese Rechtsprechungsübersicht nicht aus oder beschränken einen Ausdruck auf die tatsächlich von Ihnen benötigten Seiten.

Rechtsprechung der Zivilsenate

15 W 269/22

[Beschluss vom
31.01.2023](#)

**Erbrecht
Grundbuchrecht**

**Freigabeerklärung des
Testamentsvollstreckers**

1. Zu den Voraussetzungen der Zulässigkeit einer Zwischenverfügung im Falle der Grundbuchberichtigung aufgrund Unrichtigkeitsnachweis
2. Löschung des Testamentsvollstreckervermerks aufgrund Freigabeerklärung des Testamentsvollstreckers

15 W 27/23

[Beschluss vom
31.01.2023](#)

Grundbuchrecht

Gerichtskosten, Übernahmeerklärung

zu den Voraussetzungen einer Kostenhaftung für die Gerichtskosten durch eine Übernahmeerklärung nach § 27 Nr. 2 GNotKG

15 SA 1/23

[Beschluss vom
24.01.2023](#)

**Ausländerrecht
Freiwillige
Gerichtsbarkeit**

**Auswirkungen der Abgabe auf noch zu
treffende Abhilfeentscheidung**

1. Bestimmung des zuständigen Gerichts in einem Freiheitsentziehungsverfahren
2. Umfassende Wirkungen einer Abgabe nach § 106 Abs. 2 Satz 2 AufenthG

6 U 107/21

[Hinweisbeschluss vom
23.01.2023](#)

Versicherungsrecht

**Wohnmobil, grobe Fahrlässigkeit,
Teilkaskoversicherung, Geschäft zur
Deckung des Lebensbedarfs, Diebstahl**

1. Grundsätzlich ist es nicht als grob fahrlässig im Sinne des § 81 Abs. 2 VVG zu bewerten, wenn ein Versicherungsnehmer nicht kontrolliert, ob seine Ehefrau seiner Aufforderung, das versicherte Wohnmobil abzuschließen, nachgekommen ist. Es obliegt vielmehr dem Versicherer im Rahmen seiner

Darlegungs- und Beweislast Anhaltspunkte dafür vorzutragen, weshalb das unter Ehegatten als üblich anzusehende Vertrauen im konkreten Fall nicht angezeigt war.

2. Bei dem Abschluss eines Kfz-Teilkasko-Versicherungsvertrages eines Ehegatten für ein Wohnmobil handelt es sich jedenfalls dann nicht um ein Geschäft zur Deckung des Lebensbedarfs der Familie i. S. v. § 1357 Abs. 1 BGB, wenn die Beteiligung des anderen Ehegatten lediglich darin besteht, das Wohnmobil zu Urlaubs- und Freizeitzwecken mit zu nutzen.

18 U 91/22

[Urteil vom 19.01.2023](#)

Mietrecht

Miete eines Baukrans nebst Personal

1. Der Mieter eines Krans nebst Personal zur Vornahme von Bau- bzw. Abbrucharbeiten nach seiner Weisung kann zur Zahlung der Miete gem. § 537 Abs. 1 S. 1 BGB auch dann verpflichtet sein, wenn es wegen der Windverhältnisse an der Baustelle nicht zur Überlassung des aufgerüsteten Krans an den Mieter kommt.
2. § 537 Abs. 1 BGB greift bereits ab dem Zeitpunkt des Abschlusses des Mietvertrags ein und setzt nicht die Überlassung des Mietobjekts an den Mieter voraus (BGH NJW-RR 1991, 267), kommt aber grundsätzlich nur in Betracht, wenn der Vermieter seinerseits erfüllungsbereit und -fähig war (Blank/Börstinghaus, 6. Aufl. 2020, BGB § 537 Rn. 3), also insbesondere nicht im Fall der Überlassung des Gebrauchs an einen Dritten oder bei Eigengebrauch (Schmidt-Futterer/Langenberg, Mietrecht, 13. Aufl., § 537 Rn. 21). Die fehlende Erfüllungsbereitschaft des Vermieters steht der Anwendung des § 537 Abs. 1 S. 1 BGB jedoch dann nicht entgegen, wenn sie ihren Grund in der Verwirklichung eines Risikos (hier: zu hohe

Windgeschwindigkeit) hat, das der Mieter zu tragen hat.

3. Die Zahlungspflicht des Mieters entfällt auch dann nicht gem. §§ 275 Abs. 1, 326 Abs. 1 S. 1 BGB, wenn der Kraneinsatz wegen einschlägiger Unfallverhütungsvorschriften (hier: Verbot der „Personenfahrt“ bei Überschreitung bestimmter Windgeschwindigkeiten) unmöglich („verboten“) gewesen sein sollte, denn § 326 Abs. 2 S. 1, 1. Var. BGB ist auch dann entsprechend anzuwenden, wenn der Gläubiger (hier der Mieter) in dem Vertrag ausdrücklich oder konkludent das Risiko des betreffenden Leistungshindernisses übernommen hat ([BGH, Urteil vom 13.01.2011, Az. III ZR 87/10](#), Tz. 16).

15 W 395/21

[Beschluss vom 03.01.2023](#)

Grundbuchrecht

Abgrenzung Ersterteilung und Neuerteilung eines Grundschuldbriefs

zu den Voraussetzungen für die Erteilung eines neuen Grundpfandrechtsbriefs in dem Fall, dass der Brief vom Grundbuchamt abgesandt worden ist, aber ein Zugang beim Gläubiger nicht feststellbar ist

11 W 62/22

[Beschluss vom 21.12.2022](#)

Amtshaftung

Rechtsweg, Datenschutzgrundverordnung, Schadensersatz, Amtshaftung, Rechtswegspaltung

zur Frage des Rechtswegs, wenn im Rahmen einer beim Landgericht erhobenen Klage als Rechtsgrundlage für einen Schadensersatzanspruch gem. Art. 82 DSGVO auch ein Amtshaftungsanspruch in Betracht kommt

26 U 15/22

[Urteil vom 20.12.2022](#)

nicht verhinderter Suizidversuch

1. Wird die Diagnose einer akuten Suizidalität vorschnell aufgegeben, kann darin ein grober

Arzthaftungssache

ärztlicher Behandlungsfehler liegen. Die akute Suizidgefahr begründet eine gesteigerte Sicherungspflicht des Behandlers.

2. Es entspricht dem Goldstandard der Psychiatrie den Inhalt eines Patientengesprächs in seinen wesentlichen Einzelheiten zu dokumentieren. Damit wird gewährleistet, dass das gesamte Behandlungsteam den gleichen Informationsstand hat.

26 U 46/21

[Urteil vom 20.12.2022](#)

Arzthaftungssache

Aufklärung über Hüftersatz bei einer jugendlichen Patientin

Es bestehen besondere Anforderungen an die Aufklärung bei einer Hüft-TEP, wenn es im Vergleich zu einer normalen Hüftendoproblematik zu vermehrten Beschwerden kommen kann. Der aufklärende Arzt muss in der Lage sein, diese besonderen Risiken zu vermitteln. Verfügt der aufklärende Arzt nicht über den entsprechenden Kenntnisstand, bleibt die Aufklärung defizitär.

11 W 69/22

[Beschuss vom 19.12.2022](#)

Amtshaftung Datenschutzgrund- verordnung

Amtshaftung, Datenschutzgrundverordnung, Arbeitsverwaltung, Jobcenter, Datenschutzverstoß

zu der Frage, ob das unzulässige Speichern personenbezogener Daten im Rahmen der Arbeitsverwaltung auch dann, wenn die Daten nicht weiter verarbeitet wurden, das Recht auf informationelle Selbstbestimmung in einem Umfang verletzt, der einen Schadensersatzanspruch aus einer Amtshaftung oder gem. Art. 82 DSGVO begründen kann

22 U 97/17

[Urteil vom 19.12.2022](#)

Wegfall der Geschäftsgrundlage, Grundstücksübertragung, Pflegeverpflichtung

zum Wegfall der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB) bei einem Grundstücksübertragungsvertrag mit

Vertragsrecht

Pflegevereinbarung, wenn das Verhältnis zwischen den Vertragsparteien heillos zerrüttet ist und nicht festgestellt werden kann, dass dem Übertragenden die Zerrüttung allein anzulasten ist

11 U 207/21

[Urteil vom
09.12.2022](#)

Amtshaftung, Probezeit, Beamter, Mobbing

zur Amtshaftung wegen vermeintlichen Mobbings eines in der Probezeit entlassenen Beamten

Amtshaftung

6 U 167/21

[Hinweisbeschluss vom
01.12.2022](#)

Haftung des Versicherungsmaklers, Wechsel des Versicherungsnehmers, Privatinsolvenz, Verjährung, Streit- verkündung

Versicherungsrecht

1. Ein Versicherungsmakler ist bei einem Wechsel des Versicherungsnehmers (Hausratversicherung) ohne konkreten Anlass im Rahmen seiner allgemeinen Pflicht zur Prüfung und Informationsbeschaffung nicht gehalten, von sich aus eine etwaige Privatinsolvenz des ausscheidenden Versicherungsnehmers zu prüfen.
2. Die Verjährung eines Anspruchs des Versicherungsnehmers auf Erstattung geleisteter Versicherungsprämien gegen seinen Versicherungsmakler wegen einer Pflichtverletzung aus dem Maklervertrag wird durch die Zustellung einer Streitverkündung innerhalb eines Prozesses gegen den Hausratversicherer dann nicht gehemmt, wenn sich weder aus der Streitverkündungsschrift noch aus dem Prozessstoff des Vorprozesses ergibt, dass sich der Streitverkündende dieser Ansprüche gegen den Streitverkündeten berührt.

15 W 271/22

[Beschluss vom 29.11.2022](#)

Grundbuchrecht

Übertragung von Miteigentumsanteilen innerhalb der Wohnungseigentümergeinschaft, Erstreckung von Grundpfandrechten kraft Gesetzes

1. Miteigentumsanteile können isoliert innerhalb der Wohnungseigentümergeinschaft durch Auflassung übertragen werden.
2. Bei einer Vergrößerung des Miteigentumsanteils erstrecken sich die auf dem Miteigentumsanteil lastenden Grundpfandrechte kraft Gesetzes auf den hinzukommenden Miteigentumsanteil (Anschluss an OLG Karlsruhe, Beschluss vom 18.09.2012, 11 Wx 4/12).

11 W 49/22

[Beschluss vom 28.11.2022](#)

**Amtshaftung
Persönlichkeitsrecht**

Amtshaftung, Gefangener, Haftraum, Rauchen, Gesundheit, Persönlichkeitsrecht, Gemeinschaftshaftraum

Die kurzzeitige Unterbringung eines Gefangenen in einem Haftraum, in dem Mitgefangene rauchen, und seine mehrtägige Unterbringung in einem Gemeinschaftsraum, können – auch wenn insoweit Amtspflichtverletzungen vorliegen – eine nur geringfügige gesundheitliche Beeinträchtigung und eine unerhebliche Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts des Gefangenen darstellen, die nicht mit der Zahlung eines Schmerzensgeldes zu entschädigen sind.

4 U 88/21

[Urteil vom 24.11.2022](#)

**Persönlichkeitsrecht
Pressefreiheit**

allgemeines Persönlichkeitsrecht; "Recht auf Vergessen"

zum schlagwortartig so bezeichneten "Recht auf Vergessen" (hier: Presseberichte aus dem Jahr 2011 über Fehlverhalten des damaligen Geschäftsführers eines Fußballvereins im Online-Archiv einer Tageszeitung)

11 U 38/22

Urteil vom
09.11.2022

Straßenverkehrsrecht

Verkehrsunfall, Dunkelheit, Motorrad, Wheelie

Kollidiert der Fahrer eines auf der bevorrechtigten Straße fahrenden Motorrades, dessen Fahrzeug aufgrund eines bei Dunkelheit durchgeführten Wheelies für den Fahrer eines wartepflichtigen Pkw schlecht zu erkennen ist, mit dem einbiegenden wartepflichtigen Pkw, kann eine hälftige Quote zur Regulierung der bei dem Unfall entstandenen Schäden angemessen sein.

11 U 127/21

Urteil vom
26.10.2022

Amtshaftung

Rettungseinsatz, verschlossene Schranke, Amtspflichtverletzung, Kausalität, Beweislastumkehr

zu den Amtspflichten bei einem Rettungseinsatz, bei dem ein RTW auf eine verschlossene Schranke trifft, und zur Frage der Beweislast für die haftungsbegründende Kausalität einer Pflichtverletzung bei einem Rettungseinsatz

11 EK 5/21

Urteil vom
21.10.2022

Zivilprozessrecht
Gerichtsverfassungsgesetz

familiengerichtliches Verfahren, Kindschaftssache, unangemessene Dauer

zur Frage der unangemessenen Dauer eines familiengerichtlichen Verfahrens (Kindschaftssache), das vom Familiengericht – vertretbar – bis zum Abschluss eines weiteren familiengerichtlichen Verfahrens ausgesetzt worden ist

11 EK 6/21

Urteil vom
21.10.2022

Zivilprozessrecht
Gerichtsverfassungsgesetz

familiengerichtliches Verfahren, Kindschaftssache, unangemessene Dauer, Doppelakten

zu einer unangemessenen Dauer eines familiengerichtlichen Verfahrens (Kindschaftssache), welches durch das versäumte Anlegen von Doppelakten fünf Monate verzögert wurde, und zur Höhe

der Entschädigung, die für diese Verzögerung angemessen ist

6 U 157/21

[Beschluss vom 29.09.2022](#)

Haftpflichtrecht

Vorerbschaft, Pflichtteil, Vermögensschaden, Betreuer, Betreuerhaftung, Vorteilsausgleichung

Es tritt kein Vermögensschaden dadurch ein, dass ein Betreuer die Vorerbschaft einer ansonsten als Ehefrau des Erblassers pflichtteilsberechtigten Betreuten nicht ausschlägt, wenn die Betreute als Vorerbin Erbin des Erblassers wird. Denn sie steht durch die Annahme der Vorerbschaft vermögensmäßig besser als wenn sie die Vorerbschaft ausgeschlagen und damit allein den Pflichtteil erhalten hätte; die Regeln der Vorteilsausgleichung sind insoweit nicht anwendbar.

11 W 15/22

[Beschluss vom 25.04.2022](#)

Schadensrecht

Verkehrssicherungspflichtverletzung, Handwerker, Mieter, Wohnung, Bauarbeiten

Ein Handwerker ist bei Bauarbeiten in einer privaten Wohnung unter dem Gesichtspunkt der Verkehrssicherungspflicht nicht verantwortlich, wenn der Mieter die Wohnung während der Arbeiten abredewidrig betritt und dann aufgrund einer durch die Arbeiten bedingte, von ihm nicht erkannten Gefahrenstelle zu Schaden kommt.

22 U 155/21

[Urteil vom 07.02.2022](#)

Vertragsrecht

Ankaufsrecht, Erbbaurecht

1. Für die Begründung eines dinglichen Ankaufsrechts des Erbbauberechtigten gem. § 2 Nr. 7 ErbbauRG ist es nicht erforderlich, dass das Recht als solches im Erbbaugrundbuch ausgewiesen ist; es genügt gem. § 14 Abs. 1 S. 3 ErbbauRG die Bezugnahme auf die Eintragungsbewilligung.
2. Zur Auslegung eines notariellen Vertrages, wenn zwischen den Parteien im Streit steht,

ob das vereinbarte Ankaufsrecht dinglicher
Natur ist

Rechtsprechung der Strafsenate

3 Ws 21/23

Beschluss vom
09.02.2023

Strafvollzugsrecht

Reststrafenaussetzung, Bewährung, Halbstrafe, Erstverbüßer, besondere Umstände

1. Je weiter sich die zu verbüßende Freiheitsstrafe von der Zwei-Jahres-Grenze des § 57 Abs. 2 Nr. 1 StGB entfernt, umso mehr muss sich der zu beurteilende Sachverhalt von vergleichbaren Durchschnittsfällen positiv abheben, damit besondere Umstände im Sinne von § 57 Abs. 2 Nr. 2 StGB bejaht werden können.
2. Die Anforderungen an die „Besonderheit“ der Umstände nimmt zwischen dem Halbstrafen- und dem Zwei-Drittel-Zeitpunkt im Sinne des § 57 Abs. 1 ab.
3. Umstände, die bereits im Erkenntnisverfahren bei der Strafzumessung berücksichtigt wurden, können zwar in die Würdigung im Rahmen des § 57 Abs. 2 Nr. 2 StGB eingestellt werden. Jedoch kommt ihnen nur eine abgeschwächte Bedeutung zu, weil sie sich bereits maßgeblich auf die Höhe der verhängten Strafe ausgewirkt haben.

5 RVs 39/22

Beschluss vom
19.01.2023

Strafrecht

Bankkarte, EC-Karte, PIN, Bargeldabhebung, verbotene Eigenmacht, Tagessatzhöhe, Kosten der Wohnungsmiete

1. Unbefugt ist eine Verwendung von Daten i.S.v. § 263a Abs. 1 StGB auch dann, wenn eine Bankkarte verwendet wird, die mittels verbotener Eigenmacht erlangt wurde.
2. Zur Bemessung des Tagessatzes einer Geldstrafe nach § 40 Abs. 2 StGB sind vom Nettoeinkommen des Täters allgemeine Kosten der Lebenshaltung (Nahrungsmittel, Wohnen, Energie, Kleidung u.ä.) grundsätzlich nicht abziehbar.

5 RVs 120/22

[Beschluss vom
17.01.2023](#)

Strafprozessrecht

Berufungsurteil, Bezugnahme auf vorinstanzliche Urteile

1. Eine Bezugnahme im Berufungsurteil auf amtsgerichtliche Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen ist nur unter engen Voraussetzungen möglich und aufgrund der damit verbundenen Fehleranfälligkeit grundsätzlich nicht empfehlenswert.
2. Zur strafmildernden Berücksichtigung eines drohenden Bewährungswiderrufs in anderer Sache

5 Ws 341 – 344/22

[Beschluss vom
10.01.2023](#)

Strafprozessrecht

SkyECC, EncroChat, zu erwartende Verfahrensverzögerung, Zeitraum für einen Eröffnungsbeschluss

1. Zur Verwertbarkeit von bei TKÜ-Maßnahmen erlangten Chat-Protokollen des Anbieters „SkyECC“.
2. Eine bevorstehende, aber schon jetzt deutlich absehbare Verfahrensverzögerung steht nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts einer bereits eingetretenen Verfahrensverzögerung gleich. Erfordert die Prüfung des hinreichenden Tatverdachts bzgl. einer Vielzahl von Taten die Auswertung von Chatprotokollen sowie Protokollen von Abhör- und Observationsmaßnahmen ist jedenfalls ein Zeitraum von gut einem Monat zwischen dem Ablauf der Stellungnahmefrist der Angeschuldigten zur erhobenen Anklage (§ 201 StPO) und dem avisierten Termin für die Fassung des Eröffnungsbeschlusses und etwa eines weiteren Monats bis zum beabsichtigten Beginn der Hauptverhandlung nicht zu beanstanden.

Rechtsprechung des Anwaltsgerichtshofs

1 AGH 28/22

Urteil vom
16.12.2022

**Zulassungsverfahren
Syndikusanwalt**

Zulassung als Syndikusanwältin bei einem Erzbistum

Die Beratung von Kirchengemeinden im Rahmen der aufsichtlichen Tätigkeit stellt keine unzulässige Drittberatung dar. Vielmehr handelt es sich bei der Beratung um die originäre aufsichtliche Tätigkeit des Erzbistums als Genehmigungsbehörde, also um eine Tätigkeit für den Arbeitgeber.

1 AGH 31/22

Urteil vom
16.12.2022

**Zulassungsverfahren
Beamter in Freistellung**

Zulassung eines Beamten zur Rechtsanwaltschaft, der als Vorsitzender des Personalrats von seinen dienstlichen Pflichten freigestellt ist

Ein Beamter, der aufgrund seiner Tätigkeit als Personalratsvorsitzender von seinen dienstlichen Pflichten freigestellt ist und Vertrauensarbeitszeit in Anspruch nimmt, ist nicht mit einem einseitigen in den Ruhestand versetzten Beamten oder Abgeordneten gleichzustellen. Denn seine Rechte und Pflichten aus dem Beamtenverhältnis ruhen aufgrund seiner Tätigkeit als Bezirkspersonalratsvorsitzender nicht.